

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. April 2016 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 75, S. 428–436), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. Juni 2016 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 5 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt **geändert**:

a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. Studienvoraussetzung im Fach Chinesisch sind Englischkenntnisse.“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 10 werden die Nummern 2 bis 11.

2. Dem **§ 15 Absatz 2** wird folgender **Satz angefügt**:

„Abweichend von Satz 2 und 3 werden die Noten für sportpraktische Prüfungsleistungen auf eine Dezimale genau berechnet; Werte unter 1,0 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.“

3. **§ 28** wird wie folgt **geändert**:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „Anmeldung“ das Wort „und“ durch die Wörter „sowie im Falle der Erstprüfung auch die“ ersetzt.

4. In **Anlage A** wird in der Liste in Abschnitt I dem Wort „Deutsch“ das Wort „Chinesisch“ vorangestellt.

5. In **Anlage B Abschnitt I** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts“ werden vor den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Chinesisch eingefügt**:

„Chinesisch

§ 1 Studienumfang im Fach Chinesisch

- (1) Im Fach Chinesisch sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Chinesisch darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Chinesisch mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Chinesisch weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Chinesisch in chinesischer oder in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in chinesischer oder in deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in chinesischer oder in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in chinesischer oder in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Chinesisch sind im Bereich der Fachwissenschaft die nachfolgenden Pflichtmodule zu absolvieren:

Grundlagen der Sozial- und Kulturwissenschaft (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Sinologie	Ü	P	2	3	1	SL
Proseminar zu einem sozialwissenschaftlichen Thema mit Chinabezug	S	WP	2	4	2	PL: schriftlich
Proseminar zu einem kulturwissenschaftlichen Thema mit Chinabezug	S	WP	2	4	2	PL: schriftlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Proseminare zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in die Sinologie.

Grundlagen der Literaturwissenschaft (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar zu einem literaturwissenschaftlichen Thema mit Chinabezug	S	P	2	4	2 oder 4	PL: schriftlich

Geschichte und Landeskunde Chinas – Überblick (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geschichte des chinesischen Kaiserreichs	V	WP	2	4	3	SL
Geschichte Chinas von 1911 bis 1978	V	WP	2	4	4	SL
Gesellschaft, Staat und Wirtschaft Chinas seit 1978	V	P	2	4	5	PL: schriftlich

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Sprachwissenschaft – Einführung in das Klassische Chinesisch (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Schriftzeichen und Grammatik des Klassischen Chinesisch	Ü	P	2	6	3 oder 5	PL: schriftlich

Gesellschaft, Kultur und Literatur Chinas – Spezialisierung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zu einem sozialwissenschaftlichen Thema mit Chinabezug	S	WP	2	8	5	PL: schriftlich
Hauptseminar zu einem kulturwissenschaftlichen Thema mit Chinabezug	S	WP	2	8	5	PL: schriftlich
Hauptseminar mit einem literaturwissenschaftlichen Thema mit Chinabezug	S	WP	2	8	5	PL: schriftlich

Nach eigener Wahl ist eines der drei Hauptseminare zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Grundlagen der Sozial- und Kulturwissenschaft und Grundlagen der Literaturwissenschaft.

Sprachkompetenz Chinesisch – Grundlagen (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Modernes Chinesisch I	Ü	P	8	10	1	PL: schriftlich
Modernes Chinesisch II	Ü	P	8	10	2	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Modernes Chinesisch II ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Modernes Chinesisch I.

(2) Im Fach Chinesisch ist im Bereich der Fachwissenschaft außerdem nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Sprachkompetenz Chinesisch – Vertiefung (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Modernes Chinesisch III	Ü	P	6	7	3	PL: schriftlich
Modernes Chinesisch IV	Ü	P	6	7	4	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Chinesisch – Grundlagen. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Modul Modernes Chinesisch IV ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Modernes Chinesisch III.

Fachspezifisches Sprachstudium im chinesischsprachigen Ausland (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachspezifisches Sprachstudium an einer Hochschule im chinesischsprachigen Ausland		P		14	3 oder 4	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Belegung dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Chinesisch – Grundlagen. Das fachspezifische Sprachstudium an einer Hochschule im chinesischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Sprachstudiums an einer Hochschule im chinesischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat.

(3) Im Fach Chinesisch ist im Bereich der Fachwissenschaft darüber hinaus das folgende Pflichtmodul zu belegen:

Sprachkompetenz Chinesisch – Erweiterung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lektürekurs Chinesisch, Niveau B2	Ü	WP	2	4	5	SL
Quellenlektüre Chinesisch, Niveau B2	Ü	WP	2	4	5	SL
Konversation Chinesisch, Niveau B2	Ü	P	2	4	6	PL: mündlich

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Chinesisch – Vertiefung oder des Moduls Fachspezifisches Sprachstudium im chinesischsprachigen Ausland.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Chinesisch ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Modernes Chinesisch I im Modul Sprachkompetenz Chinesisch – Grundlagen die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Chinesisch, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel die Wiederholung der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit im Fach Chinesisch wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Chinesisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Chinesisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Grundlagen der Sozial- und Kulturwissenschaft	einfach
Grundlagen der Literaturwissenschaft	einfach
Geschichte und Landeskunde Chinas – Überblick	einfach
Sprachwissenschaft – Einführung in das Klassische Chinesisch	zweifach
Gesellschaft, Kultur und Literatur Chinas – Spezialisierung	zweifach
Sprachkompetenz Chinesisch – Grundlagen	einfach
Sprachkompetenz Chinesisch – Vertiefung oder	
Fachspezifisches Sprachstudium im chinesischsprachigen Ausland	zweifach
Sprachkompetenz Chinesisch – Erweiterung	einfach“

6. In **Anlage B Abschnitt I** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Philosophie/Ethik** wie folgt **geändert**:

In § 3 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

7. In **Anlage C** wird **§ 3 im Abschnitt I** „Option Lehramt Gymnasium“ wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „22“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Wurde das Fach Chinesisch gewählt, ist das Modul Fachdidaktik Chinesisch zu absolvieren.

Fachdidaktik Chinesisch (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Chinesisch – Orientierung	Ü	P	2	5	2, 3, 4, 5 oder 6	SL“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 21 werden die Absätze 5 bis 22.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 2016 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Freiburg, den 17. Juni 2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor